

## Merkblatt für den Erwerb und die Aufarbeitung von Polterholz an der Waldstraße

### Allgemeine Information

Der Stadtwald Müllheim ist nach „PEFC“ zertifiziert. Das Zertifikat verpflichtet zu einer nachhaltigen, sozialen und umweltschonenden Waldwirtschaft. Die Einhaltung festgelegter Standards, auch bei der Waldarbeit (siehe unten), ist für die zertifizierten Forstbetriebe Pflicht!

### 1. Arbeitssicherheit, Unfallverhütung

Die Unfallvorhütungsvorschriften (VSG 4.3 Forsten der SVLFG bzw. DGUV Regel 114-018 der UKBW) sind einzuhalten!

Zur eigenen Sicherheit ist bei der Arbeit mit der Motorsäge die persönliche Schutzausrüstung (Helm mit Gehör- und Gesichtsschutz sowie Schnittschutzhose und -schuhe) zu tragen. Personen unter 18 Jahren ist die Arbeit mit der Motorsäge untersagt. Die erfolgreiche Teilnahme an einem Motorsägenlehrgang (Modul A) ist zwingend erforderlich und muss nachgewiesen werden. Dies gilt auch für die Aufarbeitung von Polterholz (mind. Modul A1). Alleinarbeit ist nicht gestattet.

Alle Wald- und Wanderwege im Gefahrenbereich (doppelte Baumlänge vom Arbeitsbereich) sind mit rot-weißem Flatterband abzusperren. Bei Fällarbeiten innerhalb einfacher Baumlänge zu Wegen und bei schlecht einsehbaren Bereichen (Steilböschungen etc.) sind die Wege zusätzlich zur Absperrung mit Warnposten abzusichern. Die Absperrung ist täglich nach Beendigung der Arbeit wieder zu öffnen und die Wege sind frei von Holz zu halten.

Arbeiten in der Holzernte und -aufarbeitung sind gefährlich (Holz unter Spannung, Stolper- und Rutschgefahr, Dürholz ...). Es besteht kein Versicherungsschutz durch den Forstbetrieb! Bei benachbarten Flächenlosen ist zeitliche und örtliche Abstimmung mit den dort Arbeitenden notwendig. Unfälle aufgrund unterschrittener Sicherheitsabstände (mind. zweifache Baumlänge) sind absolut zu vermeiden!

### 2. Maschinen- und Geräteeinsatz

Für die Motorsäge darf nur biologisches Kettenöl („Blauer Engel“) verwendet werden. Die Verwendung von Sonderkraftstoff ist verpflichtend!

Der Einsatz von Schleppern und Seilwinden ist entsprechend den Vorgaben des Revierleiters/Forstpersonals möglich und muss ebenfalls nach den Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschriften ausgeführt werden.

### 3. Fahren im Wald

Das Fahren ist nur auf den Fahrwegen (max. 30 km/h), befestigten Maschinenwegen und Rückegassen, nicht aber an Sonn- und Feiertagen, gestattet. Ein Befahren der Bestandesflächen ist nicht zulässig. Bei nasser Witterung, Schneeauflage und Glätte muss das Befahren der Rückegassen unterbleiben. Die Befahrbarkeit der Fahrwege und Maschinenwege ist bei winterlichen Witterungsverhältnissen teilweise nur eingeschränkt möglich.

Dieses Merkblatt berechtigt zum Befahren der zum jeweiligen Flächenlos oder gekauften Holzpolters führenden Waldwege mit Kraftfahrzeugen auf eigene Gefahr, befristet für die vereinbarte Zeit der Holzaufarbeitung.



#### 4. Holzaufarbeitung und Haftung

Bei stehenden Flächenlosen dürfen nur die vom Forstbetrieb markierten Bäume gefällt werden, dies jedoch vollständig ohne Reste. Am verbleibenden Waldbestand, insbesondere an den mit Farbbändern oder Sprühfarbe gekennzeichneten Zukunftsbäumen und an der Naturverjüngung sowie am Waldboden sind Schäden absolut zu vermeiden. Für eventuelle am Waldbestand oder am Waldboden verursachte Schäden behält sich der Waldeigentümer weitere Schadenersatzansprüche vor.

Wege, Gräben, Dolen, Durchlässe und Böschungen sind täglich frei zu räumen und frei zu halten. Alle Arbeiten dürfen nur zwischen Sonnenauf- und Sonnenuntergang durchgeführt werden; die Sonn- und Feiertagsarbeitsverbote sind einzuhalten. Der Anspruch für die Aufarbeitung des Flächenloses/Holzpolters erlischt jährlich am 30. April nach der winterlichen Einschlagsperiode! Alle Arbeiten und auch die Abfuhr müssen zu diesem Zeitpunkt aus Rücksicht gegenüber der Natur und den Waldbesuchern beendet sein. Für Schäden gegenüber Dritten haftet der Käufer.

#### 5. Holzlagerung

Das Holz darf nicht über den Aufarbeitungszeitpunkt hinaus im Wald gelagert werden. Bei Zwischenlagerung während der Aufarbeitung ist, um die Holzabfuhr und Wegeunterhaltung nicht zu beeinträchtigen, genügend Abstand zum Weg einzuhalten. Wasserdurchlässe und Gräben sind immer freizuhalten. An stehenden Bäumen, insbesondere an den markierten Zukunftsbäumen, darf kein Holz aufgeschichtet werden. Das aufgearbeitete Holz soll während der Aufarbeitung sofort zum heimischen/endgültigen Lagerort transportiert werden. Es ist bis Ende April endgültig zu spalten, zu stapeln und selbständig zu vermessen. Die zuverlässige und korrekte Mengenmeldung zur Abrechnung geht an die Revierleitung per Email. Eine Überprüfung der vom Kunden gemeldeten Holz mengen kann jederzeit durch die Revierleitung stattfinden.

#### 6. Verkaufsbestimmungen

Es gelten die Allgemeinen Verkaufs- und Zahlungsbedingungen für Holzverkäufe aus dem Staatswald des Landes. Darüber hinaus ist dieses Merkblatt wesentlicher Bestandteil der Verkaufsbedingungen. Mit dem Erwerb des Flächenloses wird das Recht zur Aufarbeitung erworben. Verstöße gegen diesen Kaufvertrag führen zum Verlust des zugewiesenen Holzes ohne Anspruch auf Rückvergütung des Kaufpreises.

Die Weitergabe eines Flächenloses an Dritte (z.B. bei längerer Erkrankung) ist nur nach Rücksprache mit der Revierleitung gestattet.

Forstrevier Müllheim: Christine Weinig,  
07633-50060109, 0162-2550705, [christine.weinig@lkbh.de](mailto:christine.weinig@lkbh.de)

Stadt Müllheim, Bismarckstr. 3, 79379 Müllheim  
Grundstücksmanagement Patrick Weichert, 07631 801-281,  
[p.weichert@müllheim.de](mailto:p.weichert@müllheim.de)

Stand: November 2022